

Sitzung vom 19. Juni 2002

990. Dringliches Postulat (Festhalten am Bankkundengeheimnis als massgeblicher Standortvorteil Zürichs)

Die Kantonsräte Hans-Peter Portmann, Kilchberg, Dr. Lukas Briner, Uster, und Urs Lauffer, Zürich, haben am 13. Mai 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht die zentrale Bedeutung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses aus Sicht des Kantons Zürich darzulegen.

Begründung:

Das schweizerische Bankkundengeheimnis hat in seiner Tradition für unser Land, aber auch insbesondere für den Kanton Zürich eine zentrale Bedeutung. Einmal mehr ist dieses Bankkundengeheimnis auf Druck vom Ausland gefährdet. Ein Preisgeben des Bankkundengeheimnisses würde für die Schweiz und vor allem für den Kanton Zürich in vielseitiger Sicht einen unvorhersehbaren Schaden anrichten. Die Regierung und der Kantonsrat von Zürich müssen ihre kantonalen Interessen und ihre Haltung frühzeitig darlegen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. Mai 2002 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Hans-Peter Portmann, Kilchberg, Dr. Lukas Briner, Uster, und Urs Lauffer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Finanzsektor bildet das Rückgrat der Zürcher Volkswirtschaft. Er sichert mehr als einen Viertel des Bruttoinlandprodukts und stellt den Wachstums- und Innovationsmotor des Standortes Zürich dar. Insgesamt hängt rund die Hälfte der regionalen Wirtschaftskraft direkt oder indirekt vom Finanzsektor ab. Ein gesunder und wettbewerbsfähiger Finanzplatz ist deshalb für die weitere Entwicklung der zürcherischen Volkswirtschaft von besonderer Wichtigkeit. Entsprechend sind die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit insgesamt und für den Erhalt und die Stärkung des Finanzplatzes im Besonderen stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei kommt dem Bankkundengeheimnis eine wichtige Bedeutung zu. Der Schutz der Privatsphäre hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Das Bankkundengeheimnis, das der Vertraulichkeit der Beziehung zwischen einer Bank und ihren Kunden dient, ist Teil dieses Schutzes; es trägt massgeblich zur Attraktivität des Bankenplatzes Schweiz und damit auch des Bankenplatzes Zürich bei. Ebenso bedeutungsvoll für das Ansehen des Finanzplatzes ist aber auch, den Missbrauch des Bankkundengeheimnisses durch kriminelle Machenschaften zu verhindern. Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des internationalen Terrorismus hat die Schweiz in den letzten Jahren denn auch international eine Vorreiterrolle eingenommen.

Das Schweizer Bankkundengeheimnis ist seit einigen Jahren verstärkt internationalen Druckversuchen ausgesetzt. So leiten Schweizer Grossbanken seit dem 1. Januar 2001 Informationen über den Erwerb und Handel von US-Wertschriften durch US-amerikanische Kunden (sowie Besitzer von Green Cards) an die zuständigen US-Steuerbehörden weiter (so genanntes System des Qualified Intermediary). Im Rahmen von Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EU mit dem Ziel, bei privaten Zinserträgen den Informationsaustausch zwischen Banken und EU-Steuerbehörden zu fördern, kommt der Finanzplatz Schweiz weiter unter Druck. Die EU strebt eine dem Informationsaustausch «gleichwertige Lösung» mit Drittstaaten an (Teil der bilateralen Verhandlungen mit der EU). Die Schweiz hat hier schon angedeutet, mit einer Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinserträgen eine beträchtliche Konzession zu machen. Schliesslich wird periodisch von der OECD Kritik an der Ausgestaltung des Schweizer Bankkundengeheimnisses geübt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen geht es darum, die Bedeutung des Bankkundengeheimnisses aufzuzeigen und Druckversuchen, die insbesondere von Finanzzentren

ausgehen, die mit der Schweiz in Konkurrenz stehen, nicht unbedacht nachzugeben. Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen für den Finanzplatz Schweiz und insbesondere den Wirtschaftsstandort Zürich unterstützt der Regierungsrat die Haltung des Bundesrates in diesem Bereich mit Nachdruck. Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, einen Bericht über die Bedeutung des Bankkundengeheimnisses für den Kanton Zürich zu erarbeiten. Von besonderem Interesse ist es, zu analysieren, welche Voraussetzungen für die Entwicklung des Finanzplatzes Zürich entscheidend sind und welchen Stellenwert das Bankkundengeheimnis dabei einnimmt.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi